Europäisches Patentamt

European Patent Office

Office européen des brevets

Jahresbericht der Beschwerdekammern

2019

Beschwerde-
kammern

Inhaltsverzeichnis

	Vorwort	3
1.	Überblick	4
2.	Strukturreform der Beschwerdekammern	4
3.	Produktion, Produktivität und Bearbeitungszeiten	5
4.	Qualität	10
5.	Maßnahmen zur Effizienzsteigerung	12
6.	Mitarbeiter	18
7.	Große Beschwerdekammer	19
8.	Kontakte mit nationalen Gerichten, Nutzern und Vertretern	21
9.	Sonstige externe Aktivitäten der Beschwerdekammern	23
10.	Statistik	24

Vorwort

Es freut mich, Ihnen den Jahresbericht der Beschwerdekammern für 2019 präsentieren zu können. Zu den Themen, die darin behandelt werden, zählen insbesondere auch die Maßnahmen, die wir zur Effizienzsteigerung unter gleichzeitiger Gewährleistung höchster Qualität in unseren Entscheidungen umgesetzt haben.

2019 war erneut ein sehr erfolgreiches Jahr, in dem wir die Früchte unserer harten Arbeit und diverser organisatorischer Verbesserungen ernten konnten. Das zweite Jahr in Folge haben die Beschwerdekammern ihre Ziele nicht nur erreicht, sondern übertroffen. Vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2019 konnte die Produktion (d. h. die Anzahl der erledigten Fälle) um 46 % gesteigert werden und die Produktivität (d. h. die Anzahl der mit inhaltlicher Prüfung erledigten Fälle geteilt durch die Kapazität der technisch vorgebildeten Mitglieder) um 27,8 %. Diese beeindruckenden Ergebnisse wären ohne das außergewöhnliche und dauerhafte Engagement aller Bediensteten der Beschwerdekammern nicht möglich gewesen. Daher möchte ich allen Kammervorsitzenden und -mitgliedern, dem Präsidium sowie allen Mitarbeitern der Beschwerdekammern für ihre hervorragende Arbeit danken.

Ein wichtiger Meilenstein im Jahre 2019 war die Überarbeitung der Verfahrensordnung der Beschwerdekammern. Dank der unermüdlichen Anstrengungen der Mitglieder der internen Arbeitsgruppe, der wertvollen Beiträge der Nutzer und der ausgezeichneten Zusammenarbeit mit dem Beschwerdekammerausschuss konnten die umfangreichen Vorbereitungsarbeiten im Jahr 2019 abgeschlossen werden. Die überarbeitete Verfahrensordnung ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten, und ich verspreche mir von ihr eine zusätzliche Verbesserung der Effizienz und Vorhersehbarkeit für die Beteiligten und eine weitere Harmonisierung der Rechtsprechung.

Die Qualität lag auch im Jahr 2019 im Fokus der Beschwerdekammern. Die qualitätsorientierte Entscheidungsfindung ist in diesem Zusammenhang ein bedeutender Aspekt. Deshalb haben wir die wichtigsten Elemente, die zur Qualität von Beschwerdekammerentscheidungen beitragen, in einem Dokument zusammengefasst, das auf unserer Website abrufbar ist und das ich zur Lektüre gerne weiter empfehle.

Auf institutioneller Ebene wurde die organisatorische Unabhängigkeit der Beschwerdekammern durch ein Memorandum of Understanding zwischen dem Präsidenten des Europäischen Patentamts und dem Präsidenten der Beschwerdekammern im Jahr 2019 weiter gestärkt.

Abschließend möchte ich anmerken, dass die Veröffentlichung dieses Berichts mit der pandemischen Ausbreitung des neuartigen Coronavirus zusammenfällt. Von dieser weltweiten Notfallsituation sind natürlich auch die Beschwerdekammern betroffen. Ich bin jedoch überzeugt, dass die solide Grundlage, die wir in den letzten Jahren erschaffen haben, es uns ermöglichen wird, auch die bevorstehenden großen Herausforderungen zu meistern.

Carl Josefsson
Präsident der Beschwerdekammern

1. Überblick

Die Kammern haben ihre Produktivität um 27,8 % erhöht.

Die Beschwerdekammern sind auf gutem Weg, ihr Fünfjahresziel zu erreichen, wonach 90 % der Beschwerdefälle innerhalb von 30 Monaten nach Eingang zu erledigen sind und die Anzahl der anhängigen Fälle bis 2023 auf weniger als 7 000 zu reduzieren ist. Die Kammern haben ihre Produktivität vom Inkrafttreten der Strukturreform am 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2019 um 27,8 % erhöht. Möglich war diese beachtliche Steigerung dank des besonderen und kontinuierlichen Engagements aller Vorsitzenden, Mitglieder und Mitarbeiter der Kammern bei der Erfüllung ihrer Zielvorgaben und der Reduzierung der Anzahl anhängiger Verfahren.

Durch die Einstellung von 17 zusätzlichen technisch vorgebildeten Mitgliedern haben die Kammern 2019 zwar ihre Kapazität erhöht, der Bestand anhängiger Beschwerden ist jedoch aufgrund des starken Anstiegs der eingehenden Fälle weiter gewachsen. Auf Antrag des Präsidenten der Beschwerdekammern hat der Verwaltungsrat des Europäischen Patentamts daher im Budget für 2020 weitere 16 Stellen für technisch vorgebildete Kammermitglieder bewilligt.

2. Strukturreform der Beschwerdekammern

Die Reform hat den Status der Kammern als unabhängiges Rechtsprechungsorgan gestärkt.

In Verfahren vor dem Europäischen Patentamt sind die Beschwerdekammern die erste und letzte gerichtliche Instanz. Sie sind in ihren Entscheidungen unabhängig und allein dem Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ) unterworfen.

2017 wurde eine Strukturreform der Beschwerdekammern eingeleitet. Sie umfasste eine Übertragung von Befugnissen des Präsidenten des Europäischen Patentamts auf den Präsidenten der Beschwerdekammern, die Einsetzung eines Beschwerdekammerausschusses als nachgeordnetes Organ des Verwaltungsrats und den Umzug der Kammern in ein separates Dienstgebäude in Haar. 2018 wurde der Akt der Übertragung erneuert (ABl. EPA 2018, A63) und 2019 seine Umsetzung in einem Memorandum of Understanding zwischen dem Präsidenten des Europäischen Patentamts und dem Präsidenten der Beschwerdekammer im Einzelnen geregelt (BOAC/12/19).

Ziel der Reform war es, die organisatorische und managementbezogene Autonomie der Beschwerdekammern zu stärken sowie die Wahrnehmung ihrer Unabhängigkeit und gleichzeitig ihre Effizienz zu erhöhen. Außerdem festigte sie den Status der Kammern als unabhängiges Rechtsprechungsorgan (siehe CA/43/16 Rev. 1, Nr. 14), das im Dienste der am Beschwerdeverfahren Beteiligten, der Nutzer des europäischen Patentsystems und der Gesellschaft an sich abschließend über die Erteilung europäischer Patente entscheidet.

3. Produktion, Produktivität und Bearbeitungszeiten

3.1. Fünfjahresziel

Um den Abbau der Arbeitsrückstände zu gewährleisten, sollen 90 % der Fälle innerhalb von 30 Monaten ab Eingang abgeschlossen und die Anzahl der anhängigen Fälle bis 2023 auf weniger als 7 000 reduziert werden. Zur Erreichung dieser Ziele wurden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Steigerung der Produktivität der Beschwerdekammern um 32 % vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020 und
- vorübergehende Zuweisung zusätzlicher Ressourcen.

3.2. Fallzahlen und Produktion

2019 gingen insgesamt 3 292 technische Beschwerden ein; mithin 8,6 % mehr als 2018. Erledigt wurden 3 254 technische Beschwerden und damit 19,1 % mehr als 2018. Das bedeutet, dass die Beschwerdekammern ihre Produktion seit Inkrafttreten der Strukturreform am 1. Januar 2017 um 46 % gesteigert haben.

Die Anzahl der anhängigen Fälle ist gleichwohl leicht gewachsen, weil deutlich mehr Beschwerdefälle eingegangen sind als in den Vorjahren. Am 31. Dezember 2019 waren 9 234 technische Beschwerdeverfahren anhängig und damit nur 38 mehr (+0,4 %) als am 31. Dezember 2018 (siehe Abb. 1).

Tabelle 1

Eingangs- und Erledigungszahlen

	Eingänge					Erledigungen				
	2019	2018	2017	2016	2015	2019	2018	2017	2016	2015
Juristische Beschwerdekammer	14	16	17	19	12	17	16	15	18	27
Technische Beschwerdekammern	3 292	3 032	2 798	2 748	2 387	3 254	2 733	2 284	2 229	2 287
Große Beschwerdekammer	12	12	10	9	9	11	15	8	18	14
Vorlagen	4	1	0	1	1	2	0	2	0	4
Anträge auf Überprüfung	8	11	10	8	8	9	15	6	18	10
Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten	19	18	26	25	9	12	20	17	25	7

Abbildung 1

Anzahl der anhängigen Fälle

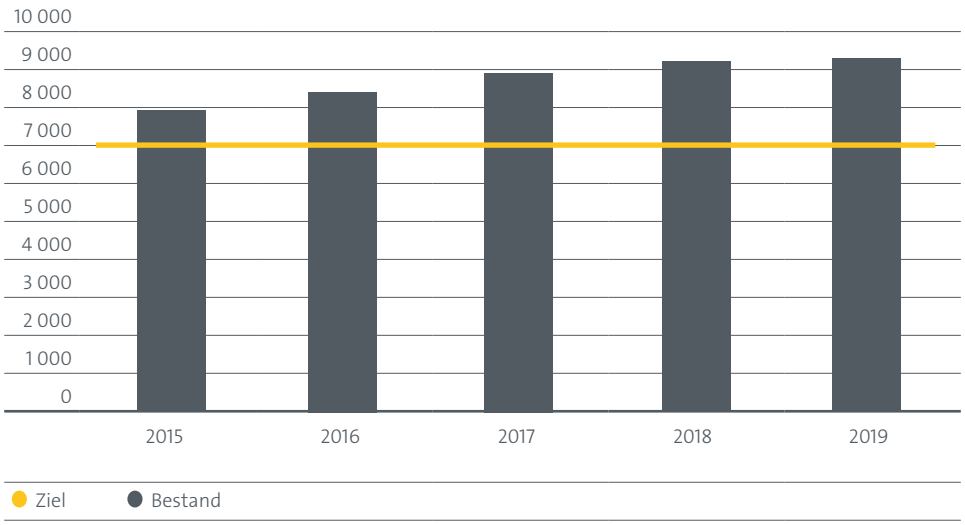

3.3. Produktivität

In die Produktivitätsberechnung gehen nur Fälle ein, die inhaltlich bearbeitet wurden. Hierzu zählen Verfahren, die nach der Mitteilung eines Kammermitglieds, durch eine Entscheidung und/oder nach einer mündlichen Verhandlung erledigt werden. 2019 erledigten die Beschwerdekammern 2 526 Fälle mit einer inhaltlichen Bearbeitung; dafür wurden 1 250,5 Netto-Monate von technischen Mitgliedern (Netto-TM-Monate) aufgewendet. Dies entspricht einer Produktivität von 2,02 Fällen pro Netto-TM-Monat. 2018 lag dieser Wert noch bei 1,87. Somit ist die Produktivität 2019 um 8,0 % gestiegen, vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2019 insgesamt um 27,8 %.

2019 erledigten die Beschwerdekammern 2 526 Fälle.

Damit haben die Beschwerdekammern ihr äußerst ehrgeiziges Ziel einer Produktivitätssteigerung um 26 % von 2017 bis 2019 nicht nur erreicht, sondern sogar übertroffen. Für diese Zahlen wurden nur Fälle berücksichtigt, die nach einer inhaltlichen Bearbeitung erledigt wurden. Die erreichte Produktivitätssteigerung ist eine gemeinschaftliche Leistung aller Beschwerdekammermitglieder und Mitarbeiter. Sie belegt außerdem, dass die vom Präsidenten der Beschwerdekammern ergriffenen Maßnahmen zur Effizienzsteigerung weiterhin greifbare Erfolge zeigen.

Abbildung 2

Anzahl der mit inhaltlicher Bearbeitung erledigten Fälle

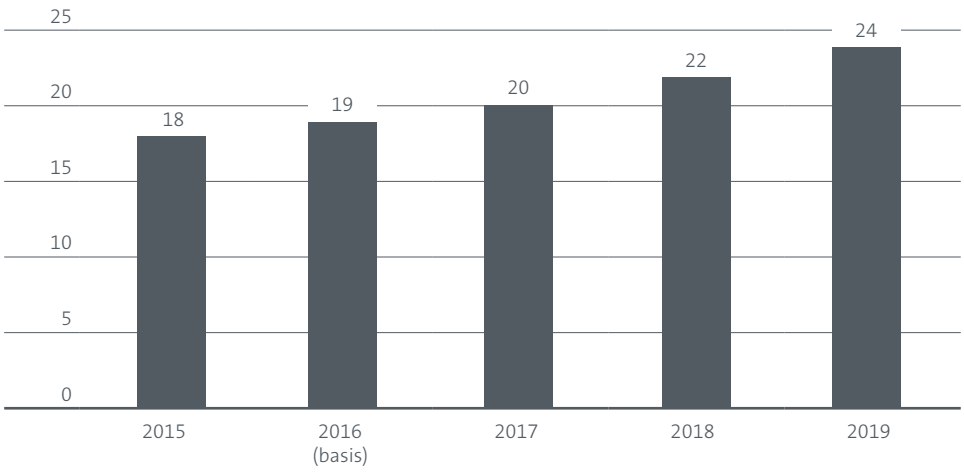

● Fälle pro Netto-Jahr von technisch vorgebildeten Mitgliedern

Ob sich auch das nächste Ziel einer Produktivitätssteigerung um insgesamt 32 % erreichen lässt, wird hauptsächlich davon abhängen, wann die erwarteten positiven Effekte der überarbeiteten Verfahrensordnung (siehe Abschnitt 5.2) und der neuen Staffelungsmöglichkeiten bei der Rückzahlung der Beschwerdegebühr (siehe Abschnitt 5.3) eintreten. Auch die erforderliche Modernisierung der IT-Umgebung der Beschwerdekammern wird ausschlaggebend sein. Zudem sind die Beschwerdekammern aufgrund der Vorsichtsmaßnahmen gegen die pandemische Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (COVID-19) gezwungen, ihre richterliche Tätigkeit in der ersten Jahreshälfte 2020 beträchtlich einzuschränken; vor allem eine Vielzahl mündlicher Verhandlungen musste abgesagt werden. Es ist daher davon auszugehen, dass sich dies in der Anzahl der Fälle niederschlagen wird, die 2020 erledigt werden können.

3.4. Verfahrensdauer

Obwohl 2019 die Anzahl der anhängigen Fälle aufgrund des Anstiegs der eingehenden Beschwerden weiter gewachsen ist, ist es den Kammern gelungen, die Bearbeitungszeiten zu verkürzen. Wurde die Mehrzahl (90 %) der Fälle 2018 in 67 Monaten erledigt, sank dieser Wert 2019 auf 65 Monate. Der positive Trend zeigte sich, wie aus den nachstehenden Abbildungen ersichtlich, in allen technischen Gebieten außer der Physik. Insoweit ist zu beachten, dass das Arbeitsaufkommen der Kammern und seine Schwankungen in starkem Maße von der Produktion der erstinstanzlichen Abteilungen abhängen.

Abbildung 3

Verfahrensdauer (in Monaten, für 90 % der erledigten Fälle)

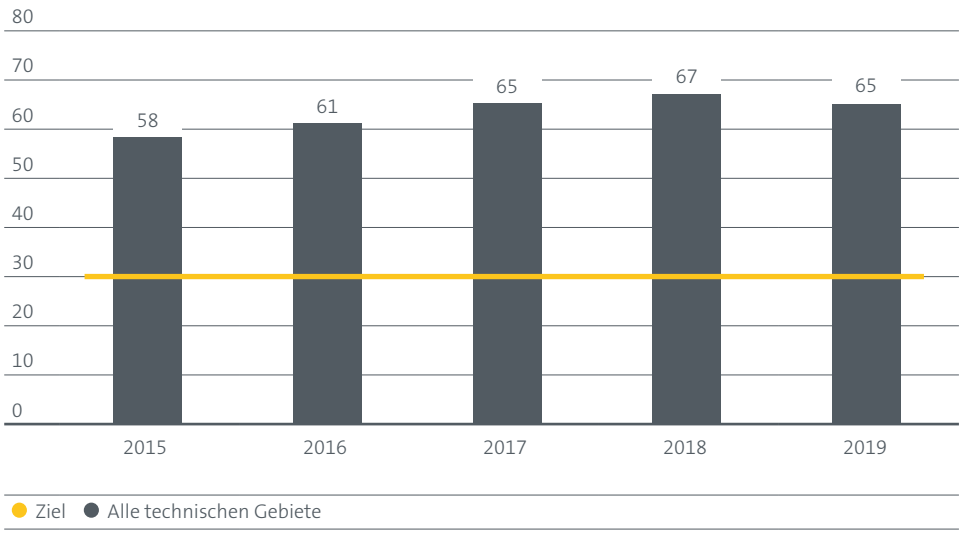

Abbildung 4

Verfahrensdauer nach technischen Gebieten (in Monaten, für 90 % der erledigten Fälle)

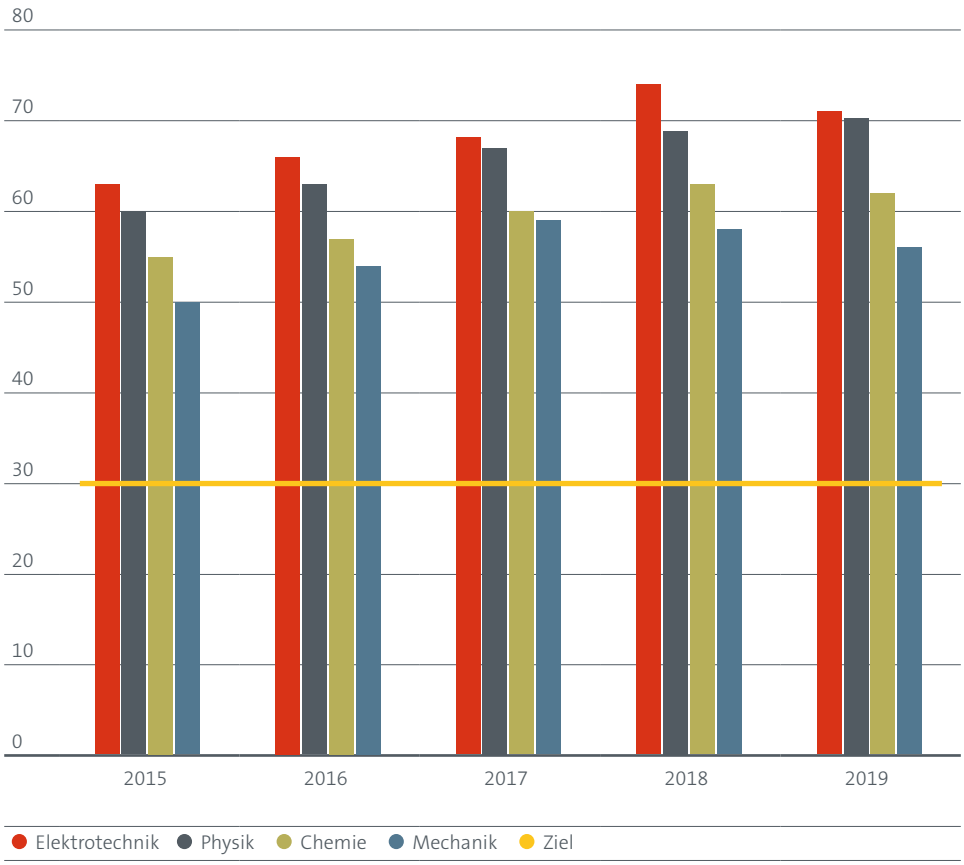

Der Anteil der länger als 30 Monate anhängigen Beschwerdeverfahren („Backlog“) ist 2019 weiter zurückgegangen und lag am Ende des Jahres bei 33,2 %.

Abbildung 5

Anteil der aus dem „Backlog“ stammenden Fälle

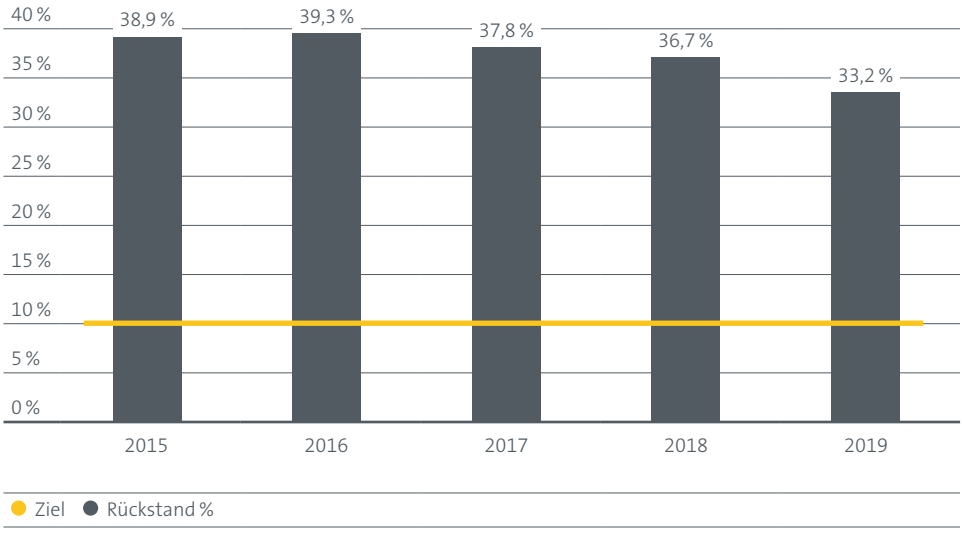

Abbildung 6

Anteil der aus dem „Backlog“ stammenden Fälle nach Verfahrensart

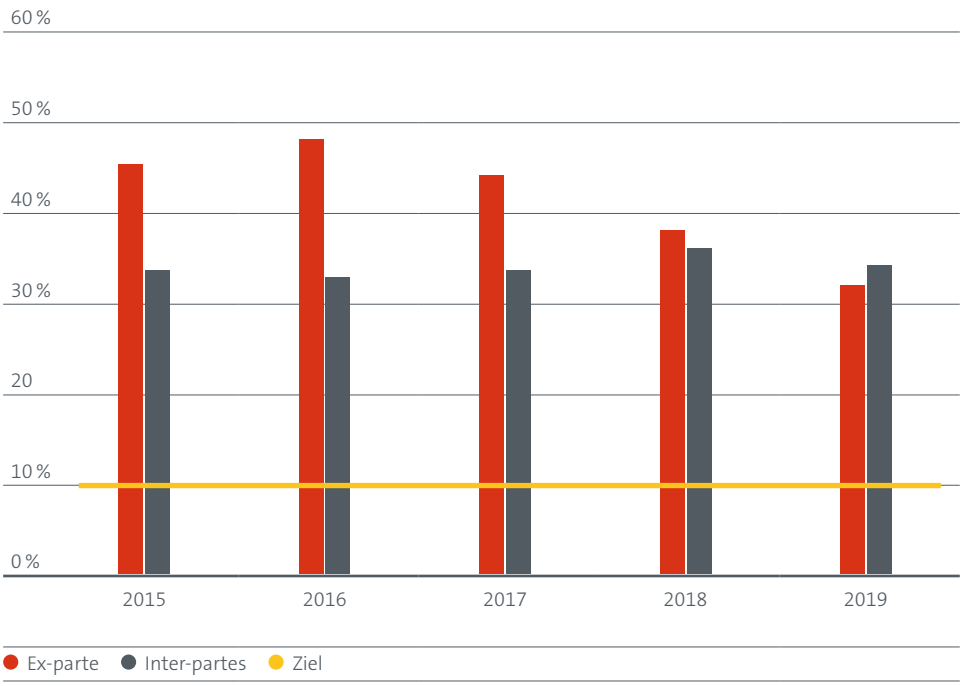

4. Qualität

4.1. Qualitätsorientierte Entscheidungsfindung

Es wird sichergestellt, dass Effizienzgewinne die Qualität der Entscheidungsfindung nicht beeinträchtigen.

Die Gewährleistung höchster Qualität ihrer Entscheidungen in rechtlicher und technischer Hinsicht hat für die Beschwerdekammern seit Anbeginn ihrer Tätigkeit höchste Priorität. Die Nutzer erwarten zu Recht höchste Qualität von einem Rechtsprechungsorgan, dessen Entscheidungen nicht anfechtbar sind. Um sicherzustellen, dass Effizienzgewinne die Qualität der Entscheidungsfindung nicht beeinträchtigen, hat der Präsident der Beschwerdekammern eine Arbeitsgruppe damit beauftragt, einen Qualitätsstandard zu definieren und zu zwei Themen – Workflow für Beschwerdeverfahren und Abfassung von Entscheidungen – Musterbeispiele zu erstellen.

Die Arbeitsgruppe hat daraufhin ein Dokument erstellt, das sich in erster Linie an die Kammermitglieder richtet und Leitlinien für eine qualitätsorientierte Entscheidungsfindung enthält. Als wichtigste Elemente, die zur Qualität von Beschwerdekammerentscheidungen beitragen, sind darin folgende aufgelistet:

- im Verfahren bis zur Entscheidung: Transparenz, Wahrung des Rechts auf ein faires Verfahren und angemessene Verfahrensdauer;
- für die Abfassung der schriftlichen Entscheidung: Klarheit, Verständlichkeit der Begründung, Knappheit, Befassung mit den Argumenten der Beteiligten, eingehende Analyse der Sach- und Rechtsfragen, Wahrung des rechtlichen Gehörs und Berücksichtigung abweichender Rechtsprechungslinien.

Der erste Entwurf des Dokuments zur qualitätsorientierten Entscheidungsfindung wurde im Präsidium der Beschwerdekammern erörtert und danach in überarbeiteter Form dem Beschwerdekammerausschuss vorgelegt. Das Feedback des Beschwerdekammerausschusses wurde in das Dokument eingearbeitet. Anschließend wurde es in der 25. MSBA-Sitzung im November 2019 mit externen Nutzern besprochen, wo es ebenfalls ein sehr positives Echo fand. Zahlreiche aus dieser Sitzung resultierende Vorschläge wurden in die endgültige Fassung des Dokuments übernommen, die inzwischen auf der Website der Beschwer-

dekammern veröffentlicht ist (http://documents.epo.org/projects/babylon/eponet.nsf/0/A58D4747B7DCB508C12585960049897C/$FILE/quality_focussed_decision_making_en.pdf). Dadurch wird die Öffentlichkeit darüber informiert, wie die Beschwerdekammern Qualität definieren.

4.2. Berufliche Weiterbildung

Bei der beruflichen Weiterbildung wird ebenfalls eine hohe Qualität gewährleistet.

Die Professionalität der Kammermitglieder und -vorsitzenden ist die wichtigste Gewähr für die hohe Qualität der Beschwerdekammerentscheidungen. Dementsprechend wird auch bei der beruflichen Weiterbildung eine hohe Qualität gewährleistet. Deshalb absolvieren neue Kammermitglieder Intensivkurse zu diversen Verfahrensfragen, zum materiellen Patentrecht, zur Abfassung von Entscheidungen und zu richterlicher Ethik. Außerdem werden sie von ihren Vorsitzenden und anderen erfahrenen Kammermitgliedern unterstützt. Aber auch für die übrigen Mitglieder und Vorsitzenden werden kontinuierliche Weiterbildungen angeboten, in denen sie ihre Fähigkeiten und Kompetenzen ausbauen können.

Weitere Qualitätsaspekte sind Einheitlichkeit und Vorhersehbarkeit der Rechtsprechung.

Weitere Qualitätsaspekte sind Einheitlichkeit und Vorhersehbarkeit der Rechtsprechung. In verschiedenen Foren innerhalb der Beschwerdekammern, wie beispielsweise in dem Ausschuss der Beschwerdekammern für berufliche Fortbildung, werden aktuelle Themen aufgegriffen und Diskussionsrunden organisiert. Die regelmäßige Unterrichtung aller Kammervorsitzenden und -mitglieder über wichtige Entwicklungen und insbesondere über jüngste Entscheidungen der Kammern und nationaler Patentgerichte sensibilisieren für unterschiedliche Ansätze und fördern Diskussionen, die wiederum zur Harmonisierung der Rechtsprechung beitragen.

4.3. Veröffentlichungen

Im Juli 2019 wurde die 9. Auflage der „Rechtsprechung der Beschwerdekammern“ veröffentlicht.

Alle seit 1979 ergangenen Entscheidungen der Großen Beschwerdekammer, der Juristischen Beschwerdekammer und der Technischen Beschwerdekammern stehen auf der Website der Beschwerdekammern kostenlos zur Verfügung (https://www.epo.org/law-practice/case-law-appeals_de.html). Die Website bietet Zugriff auf die Datenbank der Kammerentscheidungen, auf aktuelle Informationen und Mitteilungen der Beschwerdekammern sowie auf wichtige Rechtstexte zum Beschwerdeverfahren.

Im Juli 2019 wurde die 9. Auflage der „Rechtsprechung der Beschwerdekammern“ veröffentlicht, die sowohl als Druckexemplar als auch im HTML- und PDF-Format verfügbar ist. Sie bietet einen umfassenden Überblick über die gesamte Rechtsprechung und enthält Zusammenfassungen von bzw. Verweise auf fast 7 000 Entscheidungen, die bis Ende 2018 schriftlich erlassen wurden. Aufgenommen wurden auch einige wichtige Entscheidungen, die Anfang 2019 ergangen sind.

5. Maßnahmen zur Effizienzsteigerung

5.1. Zielvereinbarung und verbesserte Planung

Im Rahmen der operativen Planung werden die Produktionszahlen und die Anmeldetrends der erstinstanzlichen Abteilungen kontinuierlich überwacht. Die Ergebnisse dieser Analysen werden für eine gleichmäßige Verteilung der Arbeit zwischen den Kammern und ihren Mitgliedern genutzt, was sich letztlich auch im Geschäftsverteilungsplan widerspiegelt. Außerdem werden die Analyseergebnisse für die Personalplanung und die Vereinbarung von Zielen für die Kammern herangezogen.

Die verbesserte Planung war ein entscheidender Faktor für die deutliche Produktionssteigerung, die 2019 erreicht werden konnte.

Dadurch erzielte Verbesserungen spiegeln sich insbesondere auch in der Anzahl der geplanten mündlichen Verhandlungen wider. 2019 luden die Technischen Beschwerdekammern zu 2 325 mündlichen Verhandlungen – dies entspricht einer Steigerung um 20 % gegenüber den 1 938 Verhandlungen im Jahr 2018. Die verbesserte Planung war ein entscheidender Faktor für die deutliche Produktionssteigerung, die 2019 erreicht werden konnte.

2019 wurden 83,3 % der Sitzungsniederschriften innerhalb der vorgesehenen sieben Kalendertage versandt. 75,7 % der schriftlichen Entscheidungen wurden innerhalb von drei Monaten nach der mündlichen Verhandlung versandt. Seit 1. Januar 2020 ist für Entscheidungen eine entsprechende Frist in Artikel 15 (9) a) der geänderten Verfahrensordnung der Beschwerdekammern normiert. Danach sind mündlich verkündete Entscheidungen innerhalb von drei Monaten nach dem Termin der mündlichen Verhandlung von der Kammer schriftlich abzufassen und zu versenden. Sieht sich eine Kammer dazu nicht in der Lage, so muss sie den Beteiligten und dem Präsidenten der Beschwerdekammern mitteilen, wann die Entscheidung versendet wird.

5.2. VOBK 2020

5.2.1. Hintergründe und Zielsetzungen

Die umfangreichen Vorarbeiten für die Revision der Verfahrensordnung der Beschwerdekammern, die bereits 2017 angelaufen waren und mehrere Nutzerkonsultationen beinhalteten, wurden Anfang 2019 abgeschlossen. Der Beschwerdekammerausschuss nahm die überarbeitete Verfahrensordnung der Beschwerdekammern (“VOBK 2020”) am 4. April 2019 einstimmig an, und auch der Verwaltungsrat genehmigte sie auf seiner 160. Tagung am 26. und 27. Juni 2019 einstimmig (siehe Beschluss des Verwaltungsrats vom 26. Juni 2019, ABl. EPA 2019, A63). Die VOBK 2020 ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten und gilt grundsätzlich für alle an diesem Tag anhängigen oder nach diesem Tag eingelegten Beschwerden (zu den Übergangsbestimmungen siehe Artikel 25 VOBK 2020).

Ziel der Überarbeitung der VOBK war eine Steigerung der Effizienz, eine Verbesserung der Vorhersehbarkeit für die Beteiligten und die weitere Harmonisierung der Rechtsprechung der Kammern.

Artikel 1 (2) VOBK 2020 sieht die jährliche Veröffentlichung einer Verfahrensliste vor.

Weitere Informationen zur VOBK 2020 sind der Website der Beschwerdekammern zu entnehmen (https://www.epo.org/law-practice/case-law-appeals/communications/2019/20190704.html), die neben dem Verwaltungsratsbeschluss auch eine Übersichtstabelle mit allen Änderungen der VOBK und detaillierten Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln enthält.

Ziel der Überarbeitung der VOBK war eine Steigerung der Effizienz durch Reduzierung der Anzahl der zu behandelnden Angelegenheiten, eine Verbesserung der Vorhersehbarkeit für die Beteiligten und die weitere Harmonisierung der Rechtsprechung der Kammern. Ein weiterer wesentlicher Bestandteil der überarbeiteten Verfahrensordnung ist ein aktives Fallmanagement durch die Kammern.

Die wichtigsten Neuerungen der VOBK 2020 sind nachstehend im Einzelnen beschrieben.

5.2.2. Jährliche Liste der geplanten Verfahren

Die VOBK 2020 erlaubt eine flexiblere Bestimmung der Mitglieder für die Zusammensetzung der Kammer im Einzelfall.

Artikel 1 (2) VOBK 2020 sieht die jährliche Veröffentlichung einer Verfahrensliste vor. Darin benennt jede Kammer die Fälle, in denen sie im folgenden Geschäftsjahr voraussichtlich eine mündliche Verhandlung abhalten, eine Mitteilung erlassen oder im schriftlichen Verfahren entscheiden wird. Die Liste basiert auf einem Arbeitsplan, den alle Vorsitzenden für ihre Kammer aufstellen. Dadurch soll die Effizienz gesteigert und die Arbeit der Kammern transparenter und vorhersehbarer gemacht werden. Die erste Jahresliste wurde im Oktober 2019 auf der Website der Beschwerdekammern veröffentlicht (https://www.epo.org/law-practice/case-law-appeals/about-the-boards-of-appeal/annual-list-of-cases_de.html).

5.2.3. Bestimmung von Mitgliedern für die Kammerzusammensetzung

Die VOBK 2020 erlaubt eine flexiblere Bestimmung der Mitglieder für die Zusammensetzung der Kammer im Einzelfall. Es wird unterschieden zwischen dem “Vorsitzenden der Kammer”, der vom Verwaltungsrat ernannt wird, und dem “Vorsitzenden im jeweiligen Beschwerdeverfahren”, der für einen konkreten Fall zuständig ist. Der Vorsitzende der Kammer muss nicht in jedem einzelnen Beschwerdeverfahren den Vorsitz führen, sondern kann ein anderes Mitglied der Kammer zum Vorsitzenden im jeweiligen Beschwerdeverfahren bestimmen.

Artikel 5 (1) VOBK 2020 sieht außerdem die Möglichkeit vor, dass der Vorsitzende der Kammer zunächst nur den Berichterstatter bestimmt und erst später die übrige Besetzung der Kammer festlegt. So ist es beispielsweise möglich, dass der Berichterstatter bestimmt wird, sobald der Fall bei der Kammer eingeht, die übrigen Mitglieder aber erst, wenn der Fall in der oben genannten Jahresliste veröffentlicht wird. Die Option, die übrige Zusammensetzung der Kammer zu einem späteren Zeitpunkt festzulegen, erlaubt es den Kammern, ihre Arbeit flexibler und effizienter zu organisieren.

5.2.4. Weitere Aufgaben für den Berichterstatter

Artikel 5 (3) VOBK 2020 räumt dem Berichterstatter die Möglichkeit ein, schon vor der Entscheidung über die vollständige Zusammensetzung der Kammer bestimmte klar definierte vorbereitende Arbeiten für einen Fall vorzunehmen. Dadurch wird mit der VOBK 2020 ein wichtiges Element für die frühzeitige Steuerung des Verfahrensablaufs eingeführt. Im Allgemeinen werden die Fälle in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt; davon kann der Berichterstatter nun jedoch abweichen, wenn sich Synergieeffekte zwischen einzelnen Fällen erzielen lassen. Der Berichterstatter prüft also, ob eine Beschwerde mit anderen verbunden oder vorrangig vor anderen ihm zugewiesenen Beschwerden behandelt werden sollte. Die Möglichkeit, mehrere Beschwerden in einem gemeinsamen Verfahren zu behandeln, ist in Artikel 10 (2) VOBK 2020 vorgesehen.

5.2.5. Beschleunigung des Beschwerdeverfahrens

Artikel 10 (3) bis (6) VOBK 2020 erlaubt es Beteiligten und nationalen Gerichten, eine Beschleunigung des Beschwerdeverfahrens zu beantragen. Triftige Gründe für die Beantragung einer Beschleunigung sind insbesondere bereits anhängige oder vorgesehene Verletzungsklagen oder die Tatsache, dass potenzielle Lizenznehmer des Streitpatents ihre Entscheidung vom Ausgang der Beschwerde abhängig machen. Ein nationales Gericht braucht demgegenüber keinen besonderen Grund für die Beantragung einer Beschleunigung. In der Regel werden die Kammern dem Beschleunigungsantrag eines Gerichts stattgeben und das Gericht zügig davon unterrichten, wann voraussichtlich die mündliche Verhandlung stattfindet.

Artikel 10 (3) bis (6) VOBK 2020 erlaubt es Beteiligten und nationalen Gerichten, eine Beschleunigung des Beschwerdeverfahrens zu beantragen.

5.2.6. Obligatorische Mitteilung zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung und neuer Zeitrahmen

Artikel 15 (1) VOBK 2020 sieht vor, dass die Kammer zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung eine Mitteilung verfasst.

Ein weiteres wichtiges Instrument zur Steuerung des Verfahrensablaufs, das zudem einem seit Langem geäußerten Wunsch der Nutzer entgegenkommt, ist der in Artikel 15 (1) VOBK 2020 geregelte Erlass einer Mitteilung der Kammer zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung. Diese stützt sich auf eine gründliche Analyse des Falls und hebt die Aspekte hervor, die für die zu treffende Entscheidung voraussichtlich von besonderer Bedeutung sein werden. Damit erleichtert die Mitteilung die Konzentration auf das Wesentliche und fördert die effiziente Durchführung der mündlichen Verhandlung. In den meisten Fällen wird die Kammer – wie es bereits heute gängige Praxis ist – in ihrer Mitteilung zugleich ihre vorläufige Auffassung mitteilen.

Darüber hinaus gilt für die Kammern bei der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung ein neuer Zeitrahmen. In der Regel werden sie die Ladung und die genannte Mitteilung spätestens vier Monate vor der Verhandlung erlassen. Dabei wird die Mitteilung jedoch nicht zwangsläufig zusammen mit der Ladung versandt; dies hängt vielmehr vom Einzelfall ab.

5.2.7. Zurückverweisung an die erste Instanz

Artikel 11 VOBK 2020 regelt die Zurückverweisung von Fällen an die erste Instanz zur weiteren Entscheidung und sieht vor, dass nur dann zurückverwiesen wird, wenn besondere Gründe dafür sprechen. Ziel dieser Vorschrift ist es, die Wahrscheinlichkeit eines Ping-Pong-Effekts zwischen Kammer und erster Instanz sowie die damit einhergehende unerwünschte Verlängerung des Gesamtverfahrens vor dem EPA einzudämmen. Ob “besondere Gründe” vorliegen, ist von Fall zu Fall zu entscheiden. In den Erläuterungen zu diesem Artikel wird insoweit ausgeführt, dass die Kammer die Angelegenheit in der Regel nicht zurückverweisen sollte, wenn sie alle relevanten Fragen mit angemessenem Aufwand entscheiden kann.

5.2.8. Neuer Zeitrahmen für den Erlass der schriftlichen Entscheidung

Nach Artikel 15 (9) VOBK 2020 muss die “Entscheidung über die Beschwerde”, d.h. die Entscheidung, mit der das Beschwerdeverfahren abgeschlossen wird, zeitnah erlassen werden. In der überwiegenden Anzahl der Fälle wird die Entscheidung am Ende der mündlichen Verhandlung verkündet. “Zeitnah” bedeutet in einem solchen Standardfall, dass die schriftliche Entscheidung innerhalb von drei Monaten nach dem Termin der mündlichen Verhandlung versendet wird.

5.2.9. Vorrangiges Ziel des Beschwerdeverfahrens und Änderungen des Beteiligtenvorbringens vor dem Hintergrund des „Konvergenzansatzes“

Mit zunehmendem Fortschritt des Verfahrens erhalten die Parteien immer weniger Möglichkeiten, ihr Vorbringen zu ändern.

Gemäß Artikel 12 (2) VOBK 2020 besteht das vorrangige Ziel des Beschwerdeverfahrens ausdrücklich darin, die angefochtene Entscheidung gerichtlich zu überprüfen. Die Beschwerdekammern sind in den Verfahren nach dem EPÜ die einzige gerichtliche Instanz und überprüfen in dieser Eigenschaft die angefochtenen Entscheidungen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht.

Im Hinblick darauf, dass das vorrangige Ziel eine Überprüfung der angefochtenen Entscheidung ist, können die Beteiligten nicht erwarten, dass sie ihren Sachvortrag in der Beschwerde nach Belieben ändern können. Stattdessen erhalten sie mit zunehmendem Fortschritt des Beschwerdeverfahrens immer weniger Möglichkeiten, ihr Vorbringen zu ändern. Dies wird als „Konvergenzansatz“ bezeichnet.

Die Hauptelemente dieses Ansatzes sind:
- Es obliegt den Beteiligten, eine Änderung ihres Vortrags zu erklären und zu rechtfertigen.
- Eine Änderung sollte in aller Regel den Umfang des Falles beschränken.
- Es liegt ausschließlich im Ermessen der Kammer, Änderungen zuzulassen.

Der Konvergenzansatz umfasst drei Stufen, die in den Artikeln 12 (4), 13 (1) und 13 (2) VOBK 2020 geregelt sind. Welcher Artikel anzuwenden ist, hängt davon ab, zu welchem Verfahrenszeitpunkt im Beschwerdeverfahren ein Beteiligter sein Vorbringen ändern will.

Für alle drei Stufen des Konvergenzansatzes sind in der VOBK 2020 mehrere Kriterien festgelegt, die die Kammern heranziehen sollten, wenn sie ihr Ermessen bei der Zulassung von Änderungen ausüben. Dadurch soll ein harmonisiertes Vorgehen bei der Ermessensausübung gefördert werden.

Bei der Anwendung des Konvergenzansatzes sind das in Artikel 113 EPÜ garantierte rechtliche Gehör der Beteiligten sowie ganz allgemein ihr Recht auf ein faires Verfahren zu beachten.

Das in Artikel 113 EPÜ garantierte rechtliche Gehör der Parteien ist zu beachten.

5.3. Zusätzliche Möglichkeiten für eine Rückzahlung der Beschwerdegebühr

Der Verwaltungsrat hat einen Vorschlag zur Erhöhung der Beschwerdegebühr und zur Schaffung weiterer Möglichkeiten für deren teilweise Rückzahlung angenommen (siehe CA/80/19). In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass der Rat ambitionierte Ziele bezüglich einer besseren Kostendeckung der Beschwerdekammern formuliert hat (siehe CA/43/16 Rev. 1), die sich durch eine Produktivitätssteigerung allein nicht erreichen lässt.

Die neuen Möglichkeiten einer teilweisen Rückzahlung der Beschwerdegebühr sind in der geänderten Regel 103 EPÜ niedergelegt.

Die neuen Möglichkeiten einer teilweisen Rückzahlung der Beschwerdegebühr sind in der geänderten Regel 103 EPÜ niedergelegt, die am 1. April 2020 in Kraft getreten ist. Sie basieren auf dem Grundgedanken, dass die Kammer und der Beteiligte bzw. die Beteiligten umso we-

niger Zeit und Arbeit aufwenden müssen, je früher eine Beschwerde zurückgenommen wird. Folglich ist die Rückerstattung am Anfang hoch und nimmt im Verlauf des Beschwerdeverfahrens ab. Nach der vormaligen Regel 103 EPÜ konnte die Beschwerdegebühr in Höhe von 100 % oder von 50 % zurückgezahlt werden. Mit der geänderten Regel wurden zwei weitere Rückerstattungssätze eingeführt, nämlich 75 % und 25 %.

Eine 75%ige Rückzahlung wird gewährt, wenn die Phase für eine 100%ige Rückzahlung abgelaufen ist, der Berichterstatter aber noch nicht mit seiner Arbeit an dem Fall begonnen hat. In der Regel wird die Kammer die Beteiligten in einer standardisierten Mitteilung darüber unterrichten, dass sie die inhaltliche Prüfung der Beschwerde aufzunehmen beabsichtigt. In dieser Mitteilung wird der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass die Beschwerdegebühr in Höhe von 75 % zurückgezahlt wird, wenn er seine Beschwerde innerhalb von zwei Monaten ab Zustellung der Mitteilung zurücknimmt. Was den neuen Rückzahlungssatz von 25 % angeht, so soll er für die Beschwerdeführer einen Anreiz schaffen, ihre Beschwerde selbst in der Schlussphase des Beschwerdeverfahrens noch zurückzunehmen. Eine 25%ige Rückzahlung erhalten sie insbesondere dann, wenn sie ihre Beschwerde vor Verkündung der Entscheidung in der mündlichen Verhandlung zurücknehmen.

Außerdem wurde eine Rückzahlungsmöglichkeit für den Fall geschaffen, dass der Beschwerdeführer seinen Antrag auf mündliche Verhandlung zurücknimmt. Dies ist für die Planung und das Verfahrensmanagement von Bedeutung. Wird ein Antrag auf mündliche Verhandlung frühzeitig vor dem anberaumten Verhandlungstermin zurückgenommen, so kann die betreffende Kammer die frei gewordene Kapazität nämlich unter Umständen für die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung in einem anderen Beschwerdeverfahren nutzen. Deswegen wird die Beschwerdegebühr, wenn der Antrag auf mündliche Verhandlung zurückgenommen wird und keine mündliche Verhandlung stattfindet, in Höhe von 25 % zurückgezahlt.

5.4. Sonstige Maßnahmen

Die Raumplanung für mündliche Verhandlungen wurde optimiert, um eine effizientere Nutzung zu gewährleisten. Eine erste Auswertung hat ergeben, dass die Auslastung der zur Verfügung stehenden Räume um 15,4 % gesteigert werden konnte und es noch mehr Verbesserungspotenzial gibt.

Im Geschäftsverteilungsplan sind für mehrere Kammern zusätzliche Mitglieder (bis zu acht technisch vorgebildete Mitglieder) vorgesehen. In diesen Kammern wird der stellvertretende Vorsitzende häufig als Vorsitzender im jeweiligen Beschwerdeverfahren tätig. Ende 2019 lag die Anzahl der technisch vorgebildeten Mitglieder in den jeweiligen Kammern zwischen vier und acht. Die Anzahl hängt maßgeblich von der Verteilung des Arbeitsaufkommens, dem Stand der Rekrutierungsverfahren und konkreten Kompetenzen der Kammermitglieder ab. Erhöht wurde die Flexibilität zudem durch die Etablierung weiterer kooperierender Kammern im Geschäftsverteilungsplan.

Erhöht wurde die Flexibilität zudem durch die Etablierung weiterer kooperierender Kammern im Geschäfts-verteilungsplan.

Der Strategieplan 2023 des Amts betrifft die Beschwerdekammern zwar nicht unmittelbar, dennoch sind bestimmte darin behandelte Themen auch für sie von Belang, so vor allem die Automatisierung und die Workflow-Gestaltung. Gemeinsam mit dem Präsidenten des Europäischen Patentamts wird gerade nach pragmatischen Lösungen gesucht, wie die Interessen der Kammern berücksichtigt werden können und gleichzeitig ihre Unabhängigkeit gewährleistet werden kann.

Ausgehend von Initiativen einzelner Mitglieder beteiligen sich die Kammern nunmehr auch aktiv an Pilotprojekten zur Nutzung von Mobilgeräten. Insbesondere der Einsatz von Tablets bietet Potenzial für erhebliche Vorteile, es müssen jedoch zunächst technische Lösungen für verschiedene Probleme gefunden und optimale Praktiken definiert werden, ehe eine umfassende Nutzung erfolgen kann.

6. Mitarbeiter

Für 2019 hatte der Verwaltungsrat 23 zusätzliche Stellen für technisch vorgebildete Kammermitglieder bewilligt, von denen 17 bis zum Jahresende besetzt werden konnten. Außerdem wurden neue Kammervorsitzende und -mitglieder rekrutiert, um in den Ruhestand eingetretene Kollegen zu ersetzen. Insgesamt nahmen 2019 zwei Vorsitzende, ein rechtskundiges Mitglied, 25 technisch vorgebildete Mitglieder (davon 10 im Bereich Mechanik, 6 im Bereich Chemie, 4 im Bereich Physik und 5 im Bereich Elektrotechnik) ihre Tätigkeit in den Beschwerdekammern auf ebenso wie zwei Geschäftsstellenbeamte. Weitere Einstellungen werden erfolgen.

Am 31. Dezember 2019 zählten die Beschwerdekammern 185 Vorsitzende und Mitglieder. Insgesamt hatten die Beschwerdekammern 243 Mitarbeiter.

Am 31. Dezember 2019 zählten die Beschwerdekammern 185 Vorsitzende und Mitglieder. 128 technisch vorgebildete und 28 rechtskundige Mitglieder verteilten sich auf 28 Technische Beschwerdekammern und die Juristische Beschwerdekammer. Insgesamt hatten die Beschwerdekammern 243 Mitarbeiter. Das entspricht einem Zuwachs von 7,4 % gegenüber dem Vorjahr.

Wie im Haushaltsantrag der Beschwerdekammern für 2020 (siehe BOAC/8/19) dargelegt, werden weitere Stellen für technisch vorgebildete Kammermitglieder benötigt; die Besetzung dieser Stellen wird stark davon abhängen, wie sich die Fallzahlen entwickeln. Nach der

Genehmigung von 23 zusätzlichen Stellen für technisch vorgebildete Kammermitglieder im Budget 2019 hat der Verwaltungsrat erneut seine Unterstützung für das Fünfjahresziel der Beschwerdekammern demonstriert, indem er den Antrag des Beschwerdekammerpräsidenten auf weitere 16 Stellen im Budget 2020 befürwortet hat. Der die Geschäftsstelle betreffende Haushaltsantrag der Kammern ist gerichtet auf befristete zusätzliche Ressourcen aus der zentralen Stellenreserve des Amts, um die Herausforderungen bei der Nachfolgeplanung zu meistern. Der Präsident des Amts hat zugesagt, der Geschäftsstelle die benötigten Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

In Anbetracht der gestiegenen Anzahl von Kammermitgliedern und mündlichen Verhandlungen hat der Verwaltungsrat 2019 einer Erweiterung der Räumlichkeiten der Beschwerdekammern in Haar zugestimmt (siehe CA/5/19). Daraufhin wurden sowohl zusätzliche Büros als auch zusätzliche Räume für Sitzungssäle angemietet.

7. Große Beschwerdekammer

Hauptaufgabe der Großen Beschwerdekammer ist es, die einheitliche Anwendung des Europäischen Patentübereinkommens sicherzustellen.

Hauptaufgabe der Großen Beschwerdekammer ist es, die einheitliche Anwendung des Europäischen Patentübereinkommens sicherzustellen. Sie entscheidet über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, die ihr von einer Beschwerdekammer oder vom Präsidenten des Europäischen Patentamts nach Artikel 112 EPÜ vorgelegt werden. Außerdem ist sie dafür zuständig, über Anträge auf Überprüfung von Beschwerdekammerentscheidungen nach Artikel 112a EPÜ zu befinden.

7.1. Vorlagen gemäß Artikel 112 EPÜ

2019 entschied die Große Beschwerdekammer in zwei Fällen, mit denen sie gemäß Artikel 112 EPÜ befasst worden war.

In G 1/18 beantwortete sie die vom EPA-Präsidenten vorgelegte Rechtsfrage wie folgt:

1. Die Beschwerde gilt in folgenden Fällen als nicht eingelegt:

   (a) wenn die Beschwerdeschrift innerhalb der in Artikel 108 Satz 1 EPÜ vorgesehenen Frist von zwei Monaten eingereicht UND die Beschwerdegebühr nach Ablauf der Frist von zwei Monaten entrichtet wird;

   (b) wenn die Beschwerdeschrift nach Ablauf der in Artikel 108 Satz 1 EPÜ vorgesehenen Frist von zwei Monaten eingereicht UND die Beschwerdegebühr nach Ablauf der Frist von zwei Monaten entrichtet wird;

   (c) wenn die Beschwerdegebühr innerhalb der in Artikel 108 Satz 1 EPÜ für die Einlegung der Beschwerde vorgesehenen Frist von zwei Monaten entrichtet UND die Beschwerdeschrift nach Ablauf der Frist von zwei Monaten eingereicht wird.

2. In den Fällen 1 a) bis 1 c) wird die Rückzahlung der Beschwerdegebühr von Amts wegen angeordnet.

3. Wenn die Beschwerdegebühr innerhalb oder nach Ablauf der in Artikel 108 Satz 1 EPÜ vorgesehenen Frist von zwei Monaten für die Einreichung der Beschwerdeschrift entrichtet UND die Beschwerdeschrift nicht eingereicht wird, wird die Beschwerdegebühr zurückgezahlt.

In ihrer Entscheidung G 2/19 behandelte die Große Beschwerdekammer drei Rechtsfragen, die ihr mit der Entscheidung T 831/17 vom 25. Februar 2019 vorgelegt worden waren. Sie wies die erste Vorlagefrage als unzulässig zurück und beantwortete die umformulierte zweite und dritte Frage wie folgt:

1. Ein Dritter im Sinne von Artikel 115 EPÜ, der gegen die Entscheidung über die Erteilung eines europäischen Patents Beschwerde eingelegt hat, hat keinen Anspruch darauf, dass vor einer Beschwerdekammer des Europäischen Patentamtes mündlich über sein Begehren verhandelt wird, zur Beseitigung vermeintlich undeutlicher Patentansprüche (Artikel 84 EPÜ) des europäischen Patents den erneuten Eintritt in das Prüfungsverfahren anzuordnen. Eine solchermaßen eingelegte Beschwerde entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

2. Mündliche Verhandlungen der Beschwerdekammern an deren Standort in Haar verstoßen nicht gegen die Artikel 113 (1) und 116 (1) EPÜ.

Im Jahr 2019 waren drei weitere Vorlagen bei der Großen Beschwerdekammer anhängig.

Die Kammer in T 489/14 hat Rechtsfragen vorgelegt, die unter dem Aktenzeichen G 1/19 (“Patentierbarkeit von computerimplementierten Simulationen”) anhängig sind.

Außerdem hat der Präsident des Europäischen Patentamts der Großen Beschwerdekammer in G 3/19 (Paprika) Rechtsfragen betreffend die Auslegung von Artikel 53 b) EPÜ vorgelegt [1].

Die in der Sache T 318/14 vorgelegten Rechtsfragen sind unter dem Aktenzeichen G 4/19 (“Doppelpatentierung”) anhängig.

7.2. Überprüfungsanträge gemäß Artikel 112a EPÜ

2019 gingen bei der Großen Beschwerdekammer 8 Überprüfungsanträge ein und 9 wurden erledigt.

Außerdem hat die Große Beschwerdekammer für Überprüfungsanträge nach Artikel 112a EPÜ in ihrem Geschäftsverteilungsplan 2020 die Möglichkeit vorgesehen, externe rechtskundige Mitglieder in die Kammerzusammensetzung einzubeziehen. Dementsprechend können externe rechtskundige Mitglieder nunmehr in Überprüfungsverfahren bei einer Besetzung mit drei oder mit fünf Mitgliedern in der Großen Beschwerdekammer mitwirken. Damit hat die Große Beschwerdekammer auf entsprechende Vorschläge der Nutzer in einer früheren Umfrage reagiert.

Nunmehr können externe rechtskundige Mitglieder in Überprüfungsverfahren der Großen Beschwerde-kammer mitwirken.

1 Am 14. Mai 2020 erließ die große Beschwerdekammer die Stellungnahme in G 3/19 (Paprika) und kam zu dem Ergebnis, dass ausschließlich durch ein im Wesentlichen biologisches Verfahren gewonnene Pflanzen oder Tiere nicht patentierbar sind.

8. Kontakte mit nationalen Gerichten, Nutzern und Vertretern

2019 begrüßten der Präsident der Beschwerdekammern und die Mitglieder der Beschwerdekammern zahlreiche Abordnungen von hochrangigen Richtern, Nutzern und Vertretern.

2019 begrüßten der Präsident der Beschwerdekammern und die Mitglieder der Beschwerdekammern zahlreiche Abordnungen von Richtern, Nutzern und Vertretern, darunter 20 hochrangige nationale Richter aus Europa im Rahmen eines Workshops zu Fragen der Patentierbarkeit sowie Richter des Obersten Volksgerichts Chinas, Mitglieder des Ausschusses für Europäische Patent-Praxis (EPPC) des Instituts der zugelassenen Vertreter (epi) und eine Delegation der Internationalen Föderation von Patentanwälten (FICPI). Außerdem nahm der Präsident der Beschwerdekammern teil an einem vom Dänischen Patent- und Markenamt in Kopenhagen organisierten Treffen mit dänischen Nutzern und an der konstituierenden Sitzung der Leiter von Beschwerdekammern (Trial and Appeal Boards) in Seoul.

Diese Treffen sind ein wichtiges Instrument zur Intensivierung der Kontakte zwischen nationalen Richtern, Nutzern und den Beschwerdekammern sowie zur Vertiefung der Kenntnisse über das jeweils andere Rechts- und Rechtsmittelsystem.

Die Beschwerdekammern hatten zudem Beobachterstatus im Inter-Agency Appeal Proceedings Network (IAAPN), einer im Juni 2018 gegründeten Untergruppierung des Netzwerks der EU-Agenturen, deren Ziel es ist, die Zusammenarbeit und Koordination zwischen den einzelnen EU-Agenturen zu fördern und so den Austausch von Wissen und bewährten Ansätzen zu ermöglichen und bei Bedarf gemeinsame Positionen zu erarbeiten. Außerdem empfingen die Beschwerdekammern Vertreter des EUIPO in Haar zu einem Erfahrungsaustausch in Bezug auf die Geschäftsstellen.

Die Beschwerdekammern trafen Vertreter der Industrie und der Patentanwaltschaft.

Wie jedes Jahr trafen sich der Präsident und mehrere Mitglieder der Beschwerdekammern auch mit von BusinessEurope benannten Industrievertretern und mit vom epi benannten Mitgliedern der Patentanwaltschaft. Alle Beteiligten waren sich einig, dass ihr fruchtbarer Dialog fortgesetzt werden sollte. Der Präsident der Beschwerdekammern traf außerdem Vertreter des Europäischen Verbands der Industrie-Patentanwälte (FEMIPI), Mitglieder des

Ausschusses “IP Practice in Europe” des amerikanischen Patentanwaltsverbands (AIPLA) sowie den Präsidenten des koreanischen Intellectual Property Trial and Appeal Board. Der Präsident und verschiedene Mitglieder der Beschwerdekammern nahmen an der Feier zum 100-jährigen Bestehen des Amts für gewerblichen Rechtsschutz der Tschechischen Republik in Prag, an einer Konferenz über Patentfragen in Stockholm und am Europäischen Patentrichterforum in Venedig teil.

Gemeinsam mit der Europäischen Patentakademie des EPA organisierten die Kammern die jährlich stattfindende Konferenz “EPA-Beschwerdekammern und Schlüsselentscheidungen”. Wie in den Vorjahren war die für Patentrechtsexperten gedachte Veranstaltung mit rund 260 Teilnehmern ausgebucht.

Auf Wunsch der Europäischen Patentakademie hielten Mitglieder der Beschwerdekammern und des Rechtswissenschaftlichen Dienstes der Beschwerdekammern 38 Vorträge bei Konferenzen, Seminaren und Workshops des EPA und gewährleisteten damit ein hohes Maß an Sachkenntnis und Qualität im Dienste eines anspruchsvollen Fachpublikums.

9. Sonstige externe Aktivitäten der Beschwerdekammern

"START-UP" bot jungen Künstlern die Gelegenheit, in den Räumlichkeiten der Beschwerdekammern ihre Werke vorzustellen.

Gemeinsam mit dem Präsidenten des Europäischen Patentamts war der Präsident der Beschwerdekammern Gastgeber des ersten Community Outreach Programms im Dienstgebäude in Haar: "START-UP" bot jungen Künstlern die Gelegenheit, in den Räumlichkeiten der Beschwerdekammern ihre Werke vorzustellen. Den Auftakt bildete eine Vernissage, die von Mitarbeitern der Beschwerdekammern und des Amts besucht wurde und zu deren externen Gästen die Bürgermeisterin der Gemeinde Haar sowie lokale Künstler zählten. In den Folgewochen fanden Kunstführungen statt.

Als Teil der Wahrnehmung seiner gesellschaftlichen Verantwortung wird der Präsident der Beschwerdekammern auch künftig prüfen, wie sich die Kammern in der Gemeinde Haar engagieren können.

10. Statistik

10.1. Aufschlüsselung nach Art der Beschwerdeverfahren

Tabelle 2

Aufschlüsselung nach Art der Beschwerdeverfahren

	Eingänge					
	2019		2018		2017	
Große Beschwerdekammer	**12**		**12**		**10**	
Vorlagen	4		1		0	
Anträge auf Überprüfung	8		11		10	
Juristische Beschwerdekammer	**14**		**16**		**17**	
Technische Beschwerdekammern	**3 292**	*100,0%*	**3 032**	*100,0%*	**2 798**	*100,0%*
Prüfungsverfahren *(Ex-parte)*	1 355	*41,2%*	1 169	*38,6%*	1 081	*38,6%*
Einspruchsverfahren *(Inter-partes)*	1 937	*58,8%*	1 863	*61,4%*	1 717	*61,4%*
Mechanik	**1 026**	*31,2%*	**1 004**	*33,1%*	**959**	*34,3%*
Prüfungsverfahren	174		140		136	
Einspruchsverfahren	852		864		823	
Chemie	**1 053**	*32,0%*	**959**	*31,6%*	**843**	*30,1%*
Prüfungsverfahren	203		208		194	
Einspruchsverfahren	850		751		649	
Physik	**331**	*10,0%*	**278**	*9,2%*	**278**	*9,9%*
Prüfungsverfahren	223		173		178	
Einspruchsverfahren	108		105		100	
Elektrotechnik	**882**	*26,8%*	**791**	*26,1%*	**718**	*25,7%*
Prüfungsverfahren	755		648		573	
Einspruchsverfahren	127		143		145	
Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten	**19**		**18**		**26**	
Insgesamt	**3 337**		**3 078**		**2 851**	

Erledigungen						Anhängige Verfahren			
2019		2018		2017		2019		2018	
11		**15**		**8**		**14**		**13**	
2		0		2		3		1	
9		15		6		11		12	
17		**16**		**15**		**13**		**16**	
3 254		**2 733**	*100,0%*	**2 284**	*100,0%*	**9 234**		**9 196**	*100,0%*
1 351	*41,5%*	1 189	*43,5%*	1 005	*44,0%*	3 637	*39,4%*	3 633	*39,5%*
1 903	*58,5%*	1 544	*56,5%*	1 279	*56,0%*	5 597	*60,6%*	5 563	*60,5%*
973	*29,9%*	**835**	*30,6%*	**681**	*29,8%*	**2 872**	*30,5%*	**2 844**	*30,9%*
132		107		110		397		357	
841		728		571		2 475		2 487	
1 078	*33,1%*	**857**	*31,4%*	**709**	*31,0%*	**2 742**	*31,4%*	**2 753**	*30,0%*
281		229		192		500		576	
797		628		517		2 242		2 177	
349	*10,7%*	**292**	*10,7%*	**234**	*10,3%*	**1 172**	*10,7%*	**1 038**	*11,3%*
231		209		170		769		659	
118		83		64		403		379	
854	*26,3%*	**749**	*27,4%*	**660**	*28,9%*	**2 448**	*27,4%*	**2 561**	*27,8%*
707		644		533		1 971		2 041	
147		105		127		477		520	
12		**20**		**17**		**23**		**16**	
3 294		**2 784**		**2 324**		**9 284**		**9 241**	

Abbildung 7

Neueingänge

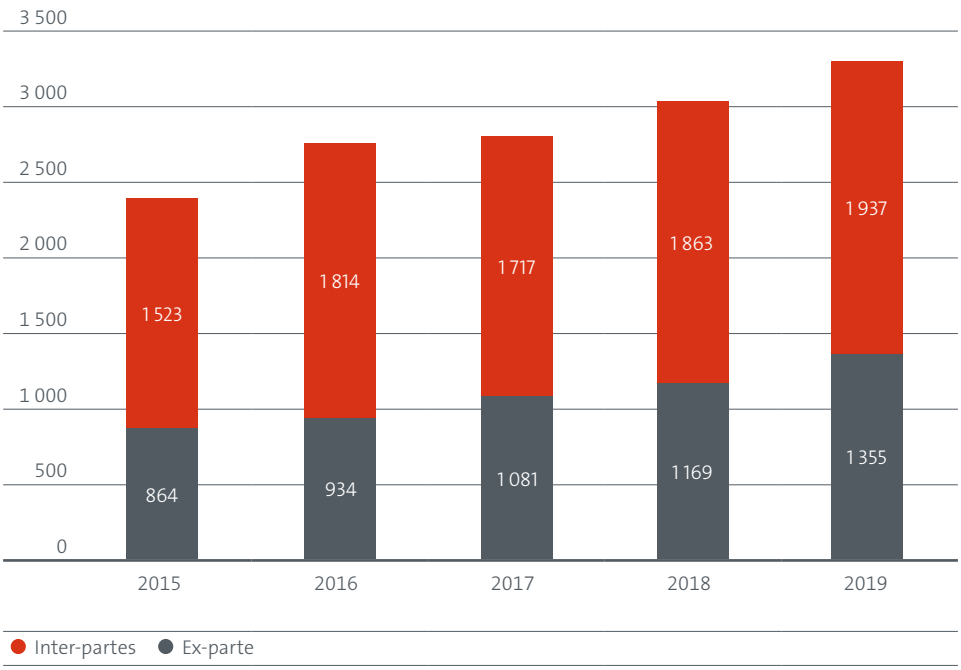

Abbildung 8

Anzahl der Neueingänge im jeweiligen technischen Gebiet

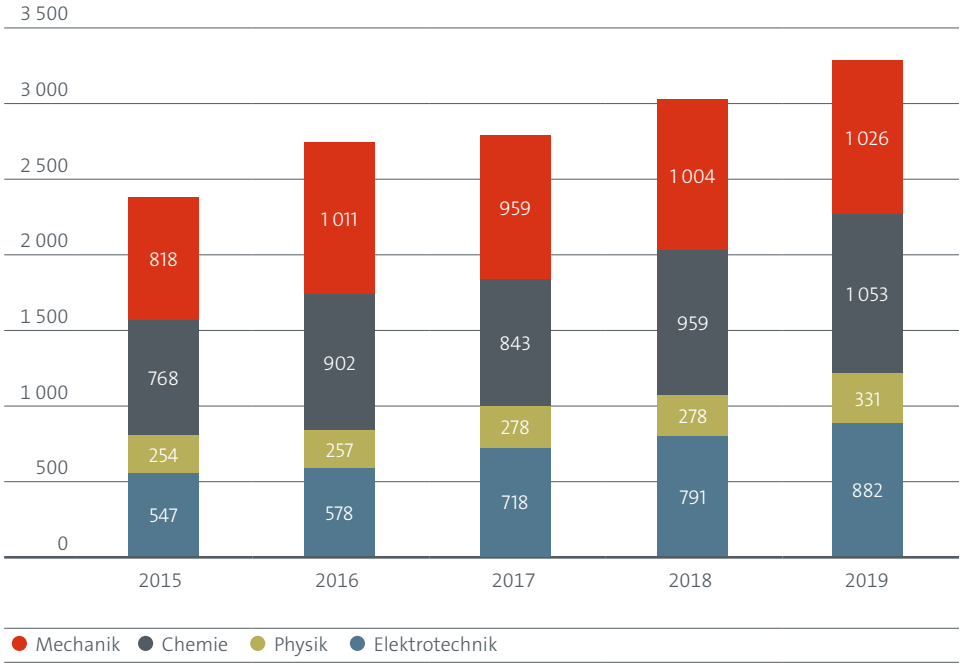

Abbildung 9

Anzahl der erledigten Fälle

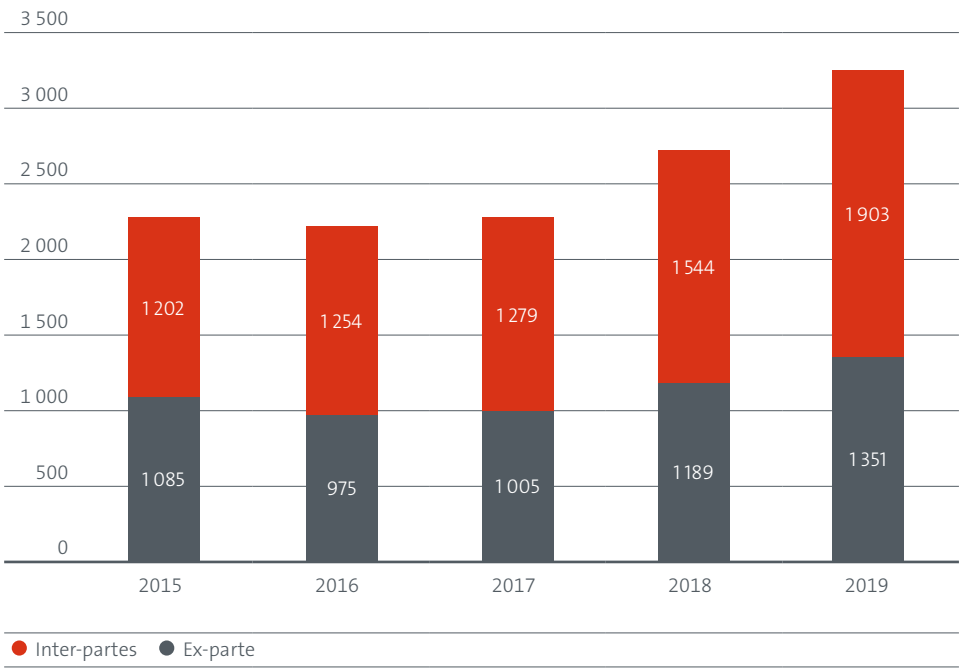

Abbildung 10

Anzahl der erledigten Fälle im jeweiligen technischen Gebiet

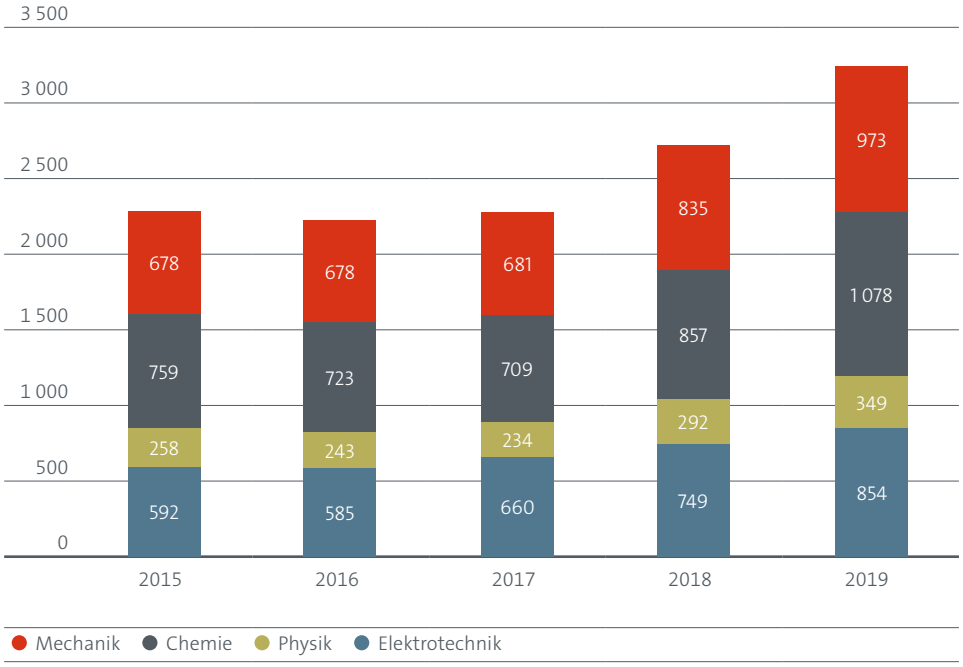

Abbildung 11

Anzahl der am 31. Dezember anhängigen Fälle

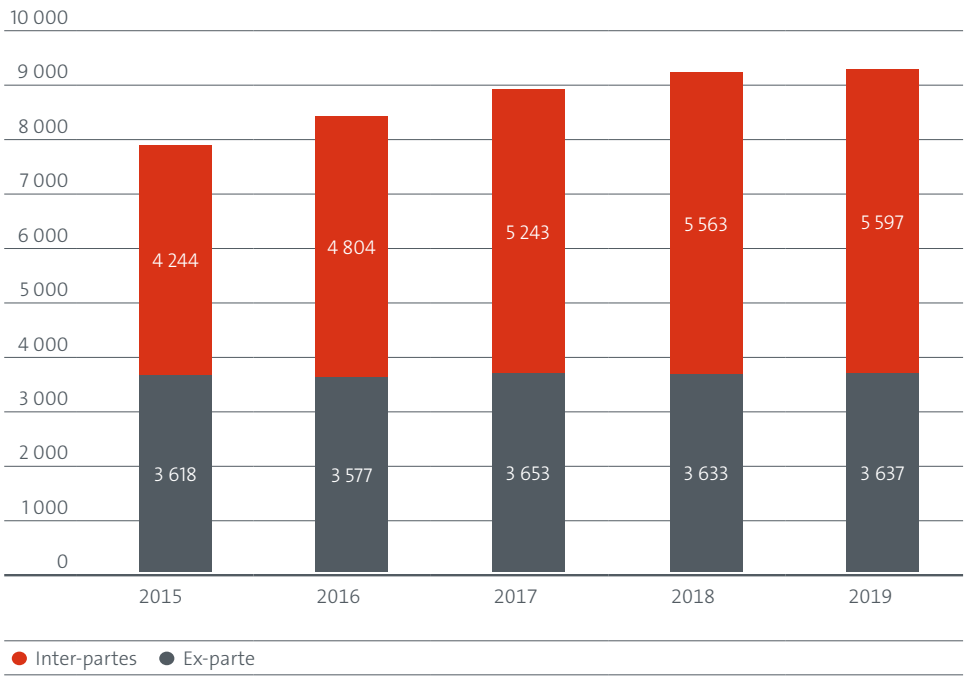

Abbildung 12

Anzahl der am 31. Dezember anhängigen Fälle im jeweiligen technischen Gebiet

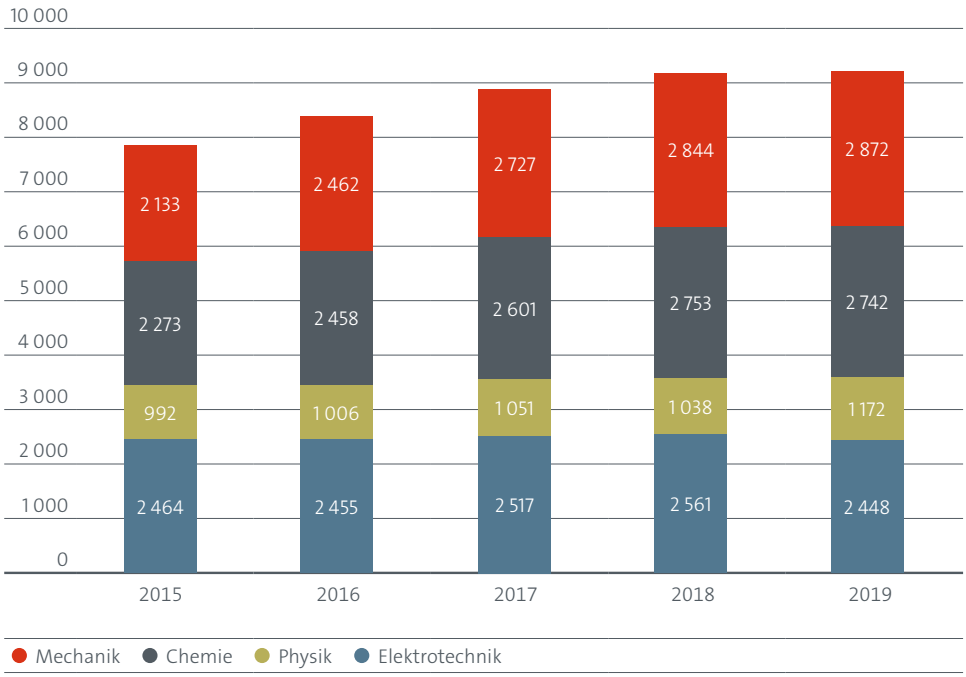

10.2. Art der Erledigung in Verfahren der Technischen Beschwerdekammern

2019 wurden 1 351 Ex-parte-Beschwerden erledigt (2018: 1 189). 643 der Ex-parte-Beschwerden wurden mit einer Entscheidung erledigt; die restlichen 708 ohne eine Entscheidung. In 369 dieser Fälle wurde die Beschwerde nach einer inhaltlichen Prüfung und Mitteilung der Kammer zurückgenommen.

584 Ex-parte-Fälle (43 %) wurden durch eine Entscheidung in der Sache erledigt, d. h. diese Verfahren erledigten sich nicht auf andere Weise wie z.B. Verwerfung wegen Unzulässigkeit, Rücknahme der Beschwerde oder Rücknahme der Anmeldung. Das Ergebnis der Verfahren in diesen 584 Fällen ist in Abbildung 13 dargestellt.

Abbildung 13

Durch eine Entscheidung in der Sache erledigte Ex-parte-Beschwerden

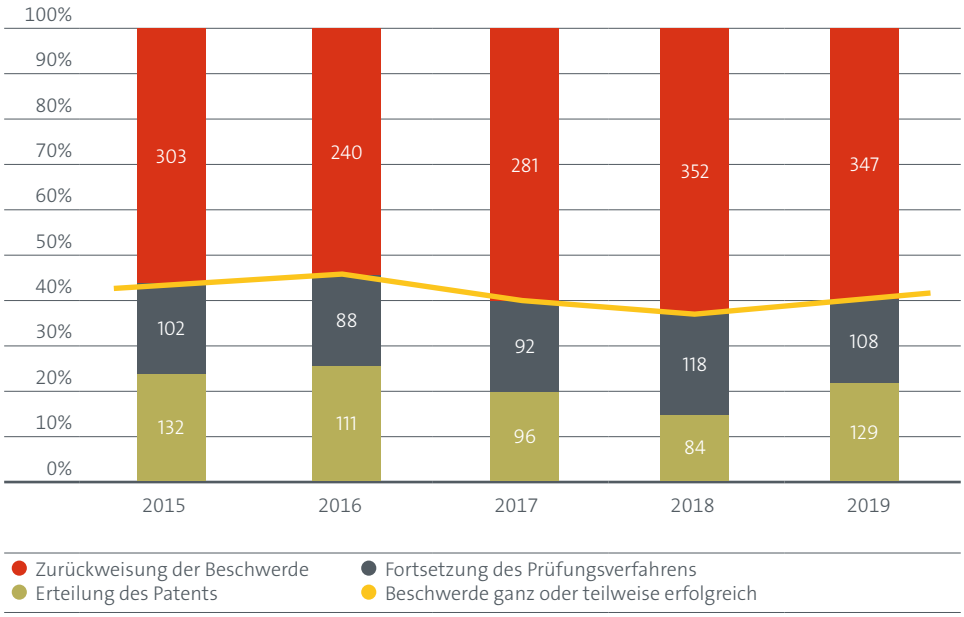

2019 wurden 1 903 Inter-partes-Beschwerden erledigt (2018: 1 544). 1 233 der Inter-partes-Beschwerden wurden mit einer Entscheidung erledigt; die restlichen 670 Beschwerden ohne eine Entscheidung. In 274 dieser Fälle wurde die Beschwerde nach einer inhaltlichen Prüfung und Mitteilung der Kammer zurückgenommen.

1 162 Inter-partes-Fälle (61 %) wurden durch eine Entscheidung in der Sache erledigt, d. h. die Verfahren erledigten sich nicht auf andere Weise wie z.B. Verwerfung wegen Unzulässigkeit oder Rücknahme der Beschwerde. Das Ergebnis der Verfahren in diesen 1 162 Fällen ist in Abbildung 14 dargestellt (wobei nicht zwischen Beschwerden von Patentinhabern und solchen von Einsprechenden unterschieden wird und es in einigen Verfahren mehr als einen Beschwerdeführer geben kann).

Abbildung 14

Nach einer materiellrechtlichen Prüfung erledigte Inter-partes-Beschwerden

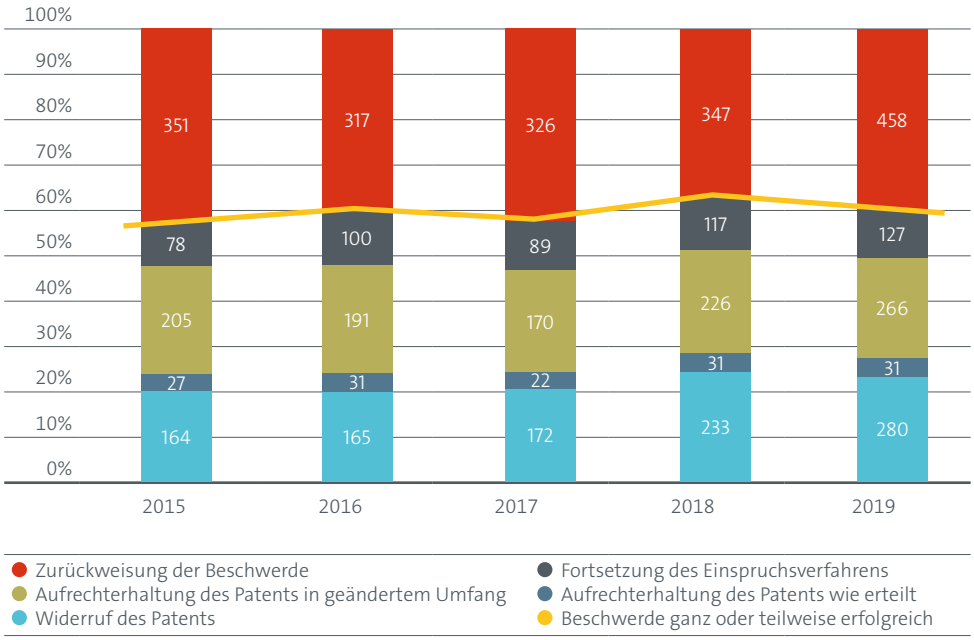

10.3. Verfahren vor der Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten

Die Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten entscheidet über Beschwerden im Zusammenhang mit der europäischen Eignungsprüfung (EEP) für zugelassene Vertreter vor dem EPA und bei Verstößen gegen die Standesregeln der zugelassenen Vertreter. Sie besteht in EEP-Fällen aus zwei rechtskundigen Mitgliedern der Beschwerdekammern und einem zugelassenen Vertreter bzw. in Disziplinarfällen aus drei rechtskundigen Mitgliedern der Beschwerdekammern und zwei zugelassenen Vertretern.

Tabelle 3

Verfahren vor der Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten

	2019	2018
Eingänge	19	18
betreffend die europäische Eignungsprüfung	15	16
betreffend das Standesrecht der zugelassenen Vertreter	4	2
Erledigungen	12	20
betreffend die europäische Eignungsprüfung	10	20
betreffend das Standesrecht der zugelassenen Vertreter	2	0
Anhängige Verfahren	23	16
betreffend die europäische Eignungsprüfung	19	14
betreffend das Standesrecht der zugelassenen Vertreter	4	2

10.4. Verteilung nach Verfahrenssprache

Tabelle 4

Verteilung nach Verfahrenssprache

	Insgesamt	Englisch	Deutsch	Französisch
2019 eingereichte technische Beschwerden	3 292	74,1%	21,9%	3,9%
Für 2019 anberaumte mündliche Verhandlungen	2 351	72,1%	23,9%	4,0%
2019 durchgeführte mündliche Verhandlungen	1 560	69,3%	26,3%	4,4%